

G e s c h ä f t s o r d n u n g
des NIENDORFER TURN- und SPORTVEREINS
von 1919 e.V.

Teil A Mitgliederversammlung

1. Durchführung

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Dabei ist die Stimmberechtigung der Anwesenden festzustellen.

2. Eröffnung der Versammlung

2.1 Der/die Vorsitzende des N.T.S.V. oder ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und begrüßt die Anwesenden.

2.2 Die Leitung der Versammlung wird von dem/ der ersten Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin übernommen.

3. Tagesordnung

3.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

3.2 Berichte

3.2.1 des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden

3.2.2 des Kassenwartes/ der Kassenwartin

3.2.3 der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen

3.2.4 evtl. weitere Berichte

3.3 Aussprache zu den Berichten

3.4 Entlastungen

3.5. Neuwahlen

3.5.1 erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende

3.5.2 Kassenwart/ Kassenwartin

3.5.3 erster Schriftwart/ erste Schriftwartin

3.5.4 ein Beisitzer/ eine Beisitzerin

3.5.5 Pressewart/ Pressewartin

in allen geraden Jahren für jeweils 2 Jahre

3.5.6 zwei stellvertretende Vorsitzende

3.5.7 Vereinsjugendwart/ Vereinsjugendwartin (Bestätigung d. Wahl d. Jugendvollversammlung)

3.5.8 ein Beisitzer/ eine Beisitzerin

3.5.9 zweiter Schriftwart/ zweite Schriftwartin

in allen ungeraden Jahren für jeweils 2 Jahre

3.6 Anträge

3.7 Verschiedenes

4. Abstimmung und Wahlen

4.1 Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt. Nach Beginn der Wahlhandlung kann sich kein Mitglied mehr in die Anwesenheitsliste eintragen und deshalb nicht mehr an der Wahlhandlung und den Abstimmungen teilnehmen. Die Anwesenheitslisten müssen bis zum Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Versammlungsraumes ausliegen.

4.2. Abstimmungen erfolgen offen.
Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann geheime Abstimmung anordnen. Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn mindestens 25% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern.

4.3 Wahlen erfolgen offen, sofern lediglich eine Person zur Wahl steht.

4.4 Wahlen erfolgen geheim, sofern mehr als eine Person zur Wahl steht.

4.5 Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann geheime Wahlen anordnen.
Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens 25% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordern.

4.6 Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt.

4.7 Nicht anwesende Mitglieder, die zur Wahl stehen, können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

5. Anträge

5.1 Bei mehreren Anträgen, die zur selben Sache vorliegen, hat der Versammlungsleiter zuerst über den weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.

5.2 Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich.

6. Redeordnung

6.1 Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

6.2 Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ - „zur Berichtigung“ - „zur

Fragestellung“ ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

6.3 Anträge auf Schluß der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.

6.4 Zu einem Antrag „zur Geschäftsordnung“ (z.B. Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung) darf höchstens ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

6.5 Der Versammlungsleiter kann jeden Redner, der sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, ermahnen, zur Sache zu reden und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

Teil B Beiträge, Gebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte

1. Beiträge

Der N.T.S.V. erhebt folgende Beiträge:

1.1 Beiträge für erwachsene aktive Mitglieder

1.2 Beiträge für jugendliche Mitglieder, Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienst-leistende

1.3 Beiträge für Familien

1.4 Beiträge für passive erwachsene Mitglieder.

1.5 Neu aufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr.

2. Umlagen

Es können Umlagen erhoben werden

Die Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

3. Sonderbeiträge für die Abteilungen

Die Festsetzung von Sonderbeiträgen bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Die Höhe der Sonderbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzt.

Bei Versagen der Genehmigung des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zur Entscheidung angerufen werden.

4. Kursgebühren

Die Abteilungen können Gebühren für eigene Kursangebote erheben. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

5. Ermäßigungen

Über Ermäßigungen der Beträge entscheidet der Vorstand im begründeten Einzelfall.

6. Zahlungsweg

Die Entrichtung der Beträge und Umlagen soll durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Andernfalls sind die Beträge unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen oder einzuzahlen.

Ist bei Selbstzahlern der Betrag nicht bis zum jeweils 10. Tag nach Quartalsbeginn eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr zu entrichten ist.

Teil C ABTEILUNGEN

1. Gliederung

Der N.T.S.V. ist in Abteilungen, getrennt nach Sportarten, untergliedert.

Über den Abteilungsstatus entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag der zukünftigen Abteilung und/oder auf Antrag des Vereinsvorstandes.

2. Organisation

2.1 Jede Abteilung hat jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen und einen eigenen

Abteilungsvorstand zu wählen.

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

- a. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin
- b. Kassenwart/Kassenwartin

2.2 Die Wahl kann jährlich, hat spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

3. Verwaltung

3.1 Die Abteilungen verwalten sich selbst.

Sie vertreten sich gegenüber ihrem Fachverband selbständig. Die Abteilungsvorstände sind jedoch an die Weisungen des Vereinsvorstandes gebunden.

4. Finanzen

4.1 Die Abteilungen verwalten auf eigenen Antrag und/ oder Entscheidung des Vereinsvorstandes die finanziellen Mittel im Rahmen des für sie ermittelten Anteils an den Mitgliedsbeiträgen selbständig.

4.2 Finanziell selbst verwaltende Abteilungen sind hinsichtlich ihrer Kassenführung an die Weisungen des Vereinskassenwartes/ der Vereinskassenwartin gebunden und haben mindesten zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu wählen, die die Kasse jährlich zu prüfen haben.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des N.T.S.V. sinngemäß.

Teil D Änderungen

1. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zu dieser Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gem. Bestimmung der Satzung eingebracht wurde.

Nils Kahn 1. Vorsitzender

Lars Reese Kassenwart